

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2018 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13

Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	263,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	9 Stunden	296,00 €
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	10 Stunden	329,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	230,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	263,00 €
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	9 Stunden	296,00 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	4,5 Stunden	149,00 €
von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	5 Stunden	165,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	6 Stunden	198,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	7 Stunden	230,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	132,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	165,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	198,00 €

für einen Nachmittagsplatz

von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	3 Stunden	99,00 €
-----------------------------	-----------	---------

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	194,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	6 Stunden	233,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	272,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	311,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	350,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	156,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	194,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	233,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	272,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	311,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

§ 15 enthält folgende Fassung:

§ 15

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	131,00 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	244,00 €

§ 16 enthält folgende Fassung:

§ 16

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (3) Während der Sommerferien sind die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Über weitere Schließzeiten (z.B. Schulanfängerfahrten, Vorbereitung von Veranstaltungen) entscheiden die Leitungen der Kindertagesstätten in Absprache mit der Verwaltung. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang bekanntgegeben. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger. Die Gebühr ist während der Schließzeiten weiter zu entrichten.
- (4) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen (s. § 4).

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Preetz, den 21.03.2018

Björn Demmin
Bürgermeister